

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Punkt der 547. Sitzung des Bundesrates am 8. Februar 1985

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung
zu nehmen:

VP
In
Wi

1. Artikel 1 (§ 32 Abs. 2 StVG)

In Artikel 1 sind in § 32 in Absatz 2 folgende Sätze
anzufügen:

"In diesem Fall halbieren sich die Zeitabstände für die
Anmeldung zur nächsten Hauptuntersuchung. Der entspre-
chende Zeitpunkt ist durch eine Prüfplakette auszuwei-
sen."

Begründung:

Das flächendeckende Prüfangebot durch die Technischen Prüfstellen (TP) ist unverzichtbar, um zu gewährleisten, daß die Untersuchungsleistungen den Fahrzeughaltern in allen Teilen des Bundesgebiets uneingeschränkt zu gleichen Bedingungen und Kosten zur Verfügung stehen. Dieses Prüfangebot kann mit vertretbaren Gebührensätzen nur aufrechterhalten werden, wenn es von der großen Mehrzahl der Fahrzeughalter in Anspruch genommen wird. Der Zielkonflikt zwischen dem mittelstandspolitischen Anliegen, freiberufliche Kfz-Sachverständige zur freiwilligen Kfz-Überwachung zuzulassen und der Gewährleistung eines flächendeckenden Prüfangebots der TP läßt sich befriedigend nur dadurch lösen, daß für die freiwillige Überwachung durch die Überwachungsorganisationen (ÜO) halbierte, durch die Prüfplakette auszuweisende Prüffristen gelten. Die freiberuflichen Kfz-Sachverständigen können damit gleichberechtigt mit den bereits anerkannten ÜO zu den Fahrzeuguntersuchungen zugelassen werden. Die bereits nach dem geltenden Recht festgelegten halbierten Prüffristen für Hauptuntersuchungen bei den ÜO sollen gewährleisten, daß von dieser Form der Überwachung nur Fahrzeughalter Gebrauch machen, die ein Eigeninteresse an einer sorgfältigen und gründlichen Prüfung ihrer Fahrzeuge haben. Mit dieser Voraussetzung sind die ÜO anerkannt worden. Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit als Folge eines verstärkten Wettbewerbs der ÜO sind damit ausgeschlossen. Außerdem wird einer unvertretbaren Verstärkung des bürokratischen Überwachungsaufwands entgegengewirkt. Andererseits ist der Kreis der an der freiwilligen Überwachung unter diesen Bedingungen interessierten Fahrzeughalter aller Voraussicht nach nicht so groß, daß sich eine Gefährdung des flächendeckenden Netzes der TP ergeben kann. Die halbierte Prüffrist bewirkt eine "Marktsegmentierung" bei den Fahrzeuguntersuchungen, die den TP eine ausreichende Auslastung sichert. Dirigistische Maßnahmen zur Herstellung eines Ersatzangebots bei Rückzug der TP erübrigen sich. Unabdingbar ist nach den bisherigen Erfahrungen, daß durch Prüfplaketten, deren Gültigkeitsdauer der kürzeren Untersuchungsfrist in der freiwilligen Überwachung entspricht, eine wirksame Kontrolle ermöglicht wird.

Die Regelung stellt im übrigen eine Angleichung an das sonst übliche Verfahren der Plakettierung bei den anderen Untersuchungsformen dar, bei denen die Plakette den Zeitpunkt der nächsten fälligen Hauptuntersuchung im Rahmen der gewählten Untersuchungsform nachweist (z.B. Anlage VIII zu § 29 StVZO Nr. 4.3.4 letzter Satz und 4.3.5 letzter Satz - ebenfalls Jahresplakette -).

Wi 2. Artikel 1 (§ 33 Abs. 1 StVG)

In Artikel 1 ist in § 33 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Technischen Prüfstellen haben jedem Fahrzeughalter eine Hauptuntersuchung in zumutbarer Entfernung anzubieten (Pflicht zur Gewährleistung eines flächendeckenden Prüfangebots)."

Begründung:

Die Formulierung im Gesetzentwurf der Bundesregierung könnte zur Begründung von Subventionsansprüchen verwendet werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird auf die Verpflichtung der Technischen Prüfstellen abgestellt.

VP
Wi

3. Artikel 1 (§ 33 Abs. 2 StVG)

In Artikel 1 ist in § 33 der Absatz 2 zu streichen.

Als Folge

- ist in Absatz 1 die Absatzbezeichnung "(1)",
- sind in § 35 Abs. 4 in Satz 1 die Worte
"und das flächendeckende Prüfangebot nach § 33 Abs. 2
vorgehalten wird",

und

- ist Artikel 2

zu streichen.

Begründung:

Die Ergänzung des § 32 Abs. 2 macht eine Regelung über die ersatzweise Gewährleistung eines flächendeckenden Prüfangebots anstelle der bisher vorhandenen Technischen Prüfstelle entbehrlich.

Im übrigen steht die Vorschrift im Widerspruch zu Absatz 1. Da durch die Festsetzung kostendeckender Gebühren den Technischen Prüfstellen ein flächendeckendes Prüfangebot zu ermöglichen ist, bedarf der Absatz 1 keiner Einschränkung.

VP 4. Artikel 1 (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b StVG)

In Artikel 1 sind in § 34 Abs. 1 Nr. 2 in Buchstabe b nach dem Wort "ist" die Worte "und die Personen, die diese Weisungsbefugnis ausüben, die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 erfüllen" einzufügen.

Begründung:

Wie bei den Technischen Prüfstellen (vgl. § 11 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 KfSachvG) müssen auch diejenigen, die gegenüber den mit der Durchführung der Untersuchungen betrauten Personen weisungsbefugt sind, über die Qualifikation der Angewiesenen verfügen. Nur so ist die Weisungsbefugnis sachgerecht auszuüben.

VP 5. Artikel 1 (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e StVG)

In Artikel 1 sind in § 34 Abs. 1 Nr. 2 in Buchstabe e nach dem Wort "Prüfplatz" die Worte "in dem Gebiet, für das sie anerkannt werden will," einzufügen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung des Regionalitätsprinzips.

VP

6. Artikel 1 (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StVG)

In Artikel 1 ist in § 34 Abs. 1 Nr. 3 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) als Vorbildung ein Studium des Maschinenbaufaches, des Kraftfahrzeugbaufaches oder der Elektrotechnik an einer deutschen oder an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Universität, Technischen Hochschule oder öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben,"

Begründung:

Die Vorbildung an staatlich anerkannten Technikerschulen kann nicht als gleichwertige Vorbildung zu einem Studium an einer Universität, Technischen Hochschule oder Fachhochschule angesehen werden. Die Ablegung der Meisterprüfung allein kann ebenfalls nicht als ausreichend angesehen werden. Zudem würde hier ein Wettbewerbsnachteil für die Technischen Prüfstellen entstehen, bei denen sich die Meister noch einer zusätzlichen Ausbildung und einer besonderen Prüfung aufgrund des Kraftfahrersachverständigen-gesetzes unterziehen müssen.

VP 7. Artikel 1 (§ 34 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c StVG)

Die Zulassungsvoraussetzung, daß ein Erfahrungsaustausch zwischen den Überwachungsorganisationen stattzufinden hat, könnte ins Leere gehen, wenn die anderen Überwachungsorganisationen zur Mitwirkung nicht bereit sind.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie ein solcher Erfahrungsaustausch mit den anderen Organisationen sichergestellt werden kann. Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, daß dieser Erfahrungsaustausch stattfindet.

VP 8. Artikel 1 (§§ 34 und 35 StVG)

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die Prüfung der Zuverlässigkeit der mit der Durchführung von Prüfungen beauftragten Personen allein durch die Organisation erfolgt. Demgegenüber hält es der Bundesrat für notwendig, daß die Zuverlässigkeit dieser Personen auch durch die nach Landesrecht zuständige Behörde geprüft und überwacht werden kann. Er bittet die Bundesregierung, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie dies im Gesetz sichergestellt werden kann.

VP

9. Artikel 1 (§ 35 Abs. 3 Satz 2 StVG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie durch eine entsprechende gesetzliche Regelung sichergestellt werden kann, daß eine Interessenkollision bei den mit der Untersuchung Beauftragten zwischen Untersuchung einerseits und Wartung und Instandsetzung im Betrieb andererseits vermieden wird.

VP

10. Artikel 1 (§ 36 Abs. 1 StVG)

In Artikel 1 ist in § 36 in Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Anerkennung gilt für das Gebiet des Landes; sie kann auf Teile davon beschränkt werden."

Begründung:

Die oberste Landesbehörde hat das flächendeckende Prüfangebot zu gewährleisten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wäre ihr erschwert, wenn eine bundesweite Anerkennung der jeweiligen Überwachungsorganisation möglich wäre, ohne daß sie darauf Einfluß hätte.

Im übrigen wird klargestellt, daß sich die Anerkennung auch auf Teile des Landes beschränken kann.

Fz 11. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, daß das Gesetz für die Länder und Gemeinden möglichst kostenneutral gestaltet wird. Vor allem dürfen keine Ansatzpunkte für mögliche Subventionsforderungen geschaffen werden.